KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis:
EU/EFTA-Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Merkblatt für im Familiennachzug eingereiste Angehörige aus Nicht- EU/EFTA-Staaten

1. Im Familiennachzug zugelassene Angehörige

Als Familienangehörige gelten nachfolgend:

- Ehegattin oder Ehegatte
- gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerin oder gleichgeschlechtlicher eingetragener Partner
- ledige Kinder unter 18 Jahren

(Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration[AIG])

2. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Bewilligung L)

Familienangehörige von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (Art. 26 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Eine Arbeitsbewilligung kann erteilt werden, wenn

- das Gesuch einer/eines Arbeitgebenden vorliegt
- die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten sind
- eine entsprechende berufliche Qualifikation nachgewiesen werden kann

Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit von im Familiennachzug zugelassenen Angehörigen ist an die Bewilligungsdauer der Person gebunden, die den Familiennachzug geltend gemacht hat. Wird die Aufenthaltsbewilligung dieser aufenthaltsberechtigten Person nicht mehr verlängert, können die Angehörigen keinen Anspruch auf eine Weiterführung ihrer Erwerbstätigkeit geltend machen (Art. 6 Abs. 2 VZAE).

3. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B)

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige einer Person mit einer Aufenthaltsbewilligung können ohne ausländerrechtliche Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 27 VZAE).

Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit von im Familiennachzug zugelassenen Angehörigen ist an die Bewilligungsdauer der Person gebunden, die den Familiennachzug geltend gemacht hat. Wird die Aufenthaltsbewilligung der

aufenthaltsberechtigten Person nicht mehr verlängert, können die Angehörigen keinen Anspruch auf eine Weiterführung ihrer Erwerbstätigkeit geltend machen (Art. 6 Abs. 2 VZAE).

4. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C)

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können ohne ausländerrechtliche Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AIG).

5. Im Familiennachzug eingereiste Angehörige von Schweizer Staatsangehörigen

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Schweizer Staatsangehörigen können ohne ausländerrechtliche Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AIG).